

AGB H. Janssen & Co. KG - gewerbliche Kunden - Stand 03.05.2019

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr unsererseits - nachstehend „Verkäufer“- mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen - nachstehend „Käufer“. Ergänzend gelten die Tegernseer Gebräuche für den holzwirtschaftlichen Verkehr.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hinweist.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Die Änderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich getroffen werden.

2. Vertragsschluss und Erklärungen

2.1 Die in den Angeboten und Verkaufsunterlagen des Verkäufers, sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - und im Internet enthaltenen Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 In Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.

2.3 Der Käufer trägt das Verwendungsrisiko, auch dann, wenn der Verkäufer den Verwendungszweck kennt und auch dann, wenn eine solche Einschränkung im Rahmen des Vertragsschlusses durch den Verkäufer nicht ausdrücklich gemacht wird.

2.4 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden.

2.5 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, z.B. Eintrag im Schuldnerverzeichnis, Insolvenzantrag, Rücklastschriften, Zahlungsverzug, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sind sofort fällig.

2.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer konstitutiven Wirksamkeit der Schriftform durch Brief, Fax oder Mail.

2.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen und deren Beantwortung durch den Verkäufer können rechtswirksam nur von einem Alleinvertretungsberechtigten auf Seiten des Verkäufers oder von einem hierzu gesondert Bevollmächtigten abgegeben werden. Auf die besondere Bevollmächtigung muss hingewiesen sein. Alle sonstigen etwaigen Vollmachten zur Abgabe von Erklärungen und Anzeigen erlöschen, dies gilt auch für etwaige Anscheins- und Duldungsvollmachten. Werden solche Erklärungen oder Anzeigen durch andere Personen auf Seiten des Verkäufers abgegeben, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform und der Bestätigung durch einen Alleinvertretungsberechtigten auf Seiten des Verkäufers. Im Zweifel möchte der Verkäufer solche Erklärungen und Anzeigen nur bei Einhaltung der o.g. konstitutiven Formvorschriften gegen sich gelten lassen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager (zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungs- und Transportkosten). Grundsätzlich ist der

Kaufpreis bei Vertragsschluss ohne Abzug sofort fällig. Aktuelle Preise sind die in etwaigen Preislisten genannten Einheitspreise an Geschäftskunden ohne Rabatte oder Vorzugskonditionen gleich welcher Art (Listenpreise). Liegt kein Listenpreis vor, dann gilt der üblicherweise an Geschäftskunden berechnete Preis ohne Rabatte oder Sonderkonditionen gleich welcher Art. Wir behalten uns das Recht vor unsere Preise zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt. Dies werden wir auf Verlangen dem Käufer nachweisen.

3.2 Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware zu zahlen. Zielkauf ist nur bei entsprechender Bonität des Käufers möglich und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Änderungen, insbesondere Verschlechterungen in der Bonität, hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer mitzuteilen. Nehmen Käufer und Verkäufer an einem Firmenlastschriftverfahren teil, so bedarf es keiner gesonderten Vorabinformation (Prenotification) zu Lastschriftbetrag und Fälligkeitstag. Der Käufer willigt ein, dass der Rechnungsbetrag mit Fälligkeit ohne gesonderte Vorabinformation eingezogen werden kann.

3.3 Der Verkäufer darf, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit erklären, dass er eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchführt.

3.4 Gerät der Käufer (§ 286 Abs. 1 BGB) in Zahlungsverzug, oder kommt es zu einer Rücklastschrift o.ä., ist der Verkäufer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen bzw. heraus zu verlangen. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.

3.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum zu laufen. Dem Verkäufer steht in jedem Fall des Verzuges eine Verzugskostenpauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von derzeit 40,00 € zu.

3.6 Zahlungsverweigerung, -rückbehalt oder Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Mangel oder einen sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls der Grund ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

3.7 Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur nach sofortiger Rüge, Besichtigung durch den Verkäufer und erfolgloser Nachfristsetzung mit Zustimmung des Verkäufers in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Für den Fall des Zurückhaltens verzichtet der Käufer auf die Einrede der Verjährung. Will der Käufer einen Zurückbehalt geltend machen, so hat er im Streitfall mit Einverständnis des Verkäufers auf seine Kosten einen von der IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen am Sitz des Verkäufers innerhalb von 10 Tagen ab Geltendmachung des Zurückhaltens zu beauftragen, der innerhalb von weiteren 10 Tagen die Höhe eines vorläufigen Zurückhaltens zu ermitteln und den Parteien bekannt zu geben hat. Der überschießende Kaufpreis ist dann mit Bekanntgabe des Gutachtens an beide Parteien fällig. Der Käufer kann über den Grund der Beanstandung ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Erfolgt innerhalb der o.g. Fristen keine Beauftragung eines Sachverständigen oder keine Bekanntgabe des Gutachtens an beide Parteien, so ist der gesamte Kaufpreis fällig; der Sachverständige ermittelt nur die Höhe eines vorläufigen Einbehaltes; es bleibt beiden Parteien der Rechtsweg offen. Dem Käufer jedoch nur, wenn und soweit er einen Sachverständigen beauftragt oder ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet hat und den überschießenden Kaufpreis vorläufig gezahlt hat.

3.8 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten anderen Forderungen möglich.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

4.1 Erfüllungsorte für alle wechselseitigen Leistungen ist der Hauptsitz des Verkäufers, Mönchengladbach.

4.2 Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie Abklärung aller technischen Fragen. Die Lieferzeit wird vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung unverbindlich mitgeteilt.

4.3 Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so entscheidet der Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Geschäft als Versendungskauf (§ 447 BGB) auf Kosten des Käufers ausgeführt wird.

AGB H. Janssen & Co. KG - gewerbliche Kunden - Stand 03.05.2019

4.4 Beim Versendungskauf trifft der Verkäufer die Wahl des Transportmittels (inklusive des Transports durch Beschäftigte des Verkäufers) und die Wahl, ob entweder vom Sitz des Verkäufers oder einem anderen Ort (z.B. ab Werk oder ab Einfuhrhafen oder Verschiffungshafen) versendet wird (Versandort), sofern der Wahl des Verkäufers nicht erheblich überwiegende berechtignte Interessen des Käufers entgegenstehen. Mit der Übergabe der Ware an eine geeignete

Transportperson am Versandort geht die Gefahr auf den Käufer über; ist kein Versendungskauf vereinbart, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware am Versandort auf den Käufer über. Beim Versendungsverkauf sorgt der Käufer dafür, dass die Anlieferung mit einem schweren Lastzug auf einer befahrbaren Anfahrtsstraße möglich ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für evtl. hieraus resultierende Schäden. Abgeladen wird am Fahrzeug. Beförderungen auf oder in den Bau finden nicht statt.

4.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfange zulässig.

4.6 Sofern mitgeteilte Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch in der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, ohne das uns ein Verschulden trifft.

4.7 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt.

4.8 Im Fall des verschuldeten Lieferverzuges, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen, sofern ihm der Nachweis gelingt, dass ihm nach Lage des Einzelfalles mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit überhaupt ein Schaden entstanden ist, der mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Höhe nach 4 % des Nettokaufpreises übersteigt (Bagatellausschluss/ Bruchpauschale). Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.9 Bei jeder Anlieferung wird eine Frachtpauschale berechnet. Bei Kranentladung fällt zusätzlich eine Kranentladegebühr an. Paletten werden grundsätzlich berechnet. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, wird eine Gutschrift abzüglich einer Einsatzpauschale erteilt. Die Gutschrift wird zunächst mit offenen Forderungen verrechnet. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind in unseren Verkaufsräumen ausgehangen und werden auf erste Anforderung hin übersandt.

4.10 Bei unberechtigter Nichtabnahme gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers. Für Waren, die mit unserem Einverständnis unverbraucht und unbeschädigt zurückgegeben werden, werden 85 % des Warenwertes nach Abzug sämtlicher Kosten gutgeschrieben.

5. Eigenschaften von Holz, Steinen, Erden, Tondachziegel, Schiefer

5.1 Bei Naturprodukten sind naturgegebene Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen

5.2 Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden gehört zu den Eigenschaften der Naturprodukte und stellt keinerlei Reklamationsgrund dar.

5.3 Der Verkäufer empfiehlt, vor der Verarbeitung oder dem Einbau dieser Produkte fachgerechten Rat einzuholen und im Zweifel die Verarbeitung und den Einbau durch Fachhandwerker erledigen zu lassen.

6. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

6.1 Die Eigenschaften der Ware, insbes. Güte, Sorte und Maße, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Parteien, bei Gattungsschulden sind Waren mittlerer Art und Güte zu leisten.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Hersteller oder von uns stammt. Fehlt eine

solche Vereinbarung, so sind geltende einschlägige DIN- und EN-Normen. CE-Kennzeichen stellen keine selbstständigen Garantien dar. Eignungs- und Verwendungsrisiken liegen ausschließlich beim Käufer, auch wenn dem Verkäufer der Verwendungszweck bekannt ist.

6.2 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer nur wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen, durch und/oder mit Hilfe einfacher Messinstrumente/Untersuchungen (wie z.B. Messen, Zählen, Wiegen). Feststellbare Mängel sind durch sofortige schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten gelten die §§ 377, 381 HGB auch für Holz. Im Übrigen gelten für Holz die Tegernseer Gebräuche verwiesen.

6.3 Rügt der Käufer Mängel an der Ware, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist oder bei nicht zu erzielbarer Einigung eine Inaugenscheinnahme durch einen von der IHK am Sitz des Käufers öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist.

6.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Nacherfüllung zurückzubehalten.

6.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.

6.6 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere hat er die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

6.7 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe / Ablieferung des Kaufgegenstandes. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und / oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer/ Lieferanten. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

6.8 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung entspricht dem des § 4.1.

6.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 BGB trägt der Verkäufer nicht, wenn der Vorlieferant des Verkäufers den Ersatz dieser Aufwendungen durch AGB gegenüber dem Verkäufer wirksam ausgeschlossen hat oder wenn der Käufer den Ersatz dieser Aufwendungen gegenüber seinem Kunden (Käufer/Werkauftraggeber) durch AGB wirksam hätte ausschließen können; hat der Vorlieferant den Aufwendungsersatz wirksam durch AGB eingeschränkt oder hätte der Käufer diesen Aufwendungsersatz wirksam durch AGB gegenüber seinem Kunden einschränken können, so beschränkt sich der der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer entsprechend auf den Anspruchsumfang, der gegenüber dem Vorlieferant nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen ist bzw. durch den Käufer gegenüber seinem Kunden nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen werden konnte; hat ein Vorlieferant, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat, den Aufwendungsersatz gegenüber dem Verkäufer durch AGB wirksam ausgeschlossen oder eingeschränkt, so kann sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber darauf nicht berufen. In jedem Fall ist der Aufwendungsersatz jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise in solchen oder ähnlichen Nacherfüllungsfällen eintretenden Aufwandes zur Nacherfüllung begrenzt.

6.10 Die im Falle einer unberechtigten Reklamation entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten, Kosten der Besichtigung) kann der Verkäufer vom Käufer ersetzt verlangen. Es wird vermutet, dass dem Verkäufer für die Bearbeitung einer solchen Reklamation Kosten i.H.v. 50,00 EUR pro aufgewandter Arbeitsstunde zzgl weiterer ggf nachzuweisender Aufwendungen entstehen, mindestens jedoch 200,00 EUR pro Reklamation; Verkäufer und Käufer bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass höhere bzw. niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

7. Haftungsbegrenzung

7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach Maßgabe den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen

AGB H. Janssen & Co. KG - gewerbliche Kunden - Stand 03.05.2019

der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben und für deren evtl. persönliche Haftung.

7.3 Die sich aus Ziffer 7.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Unsere Haftung wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder der Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.

7.4 Beratungen insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von gelieferten Baustoffen sind stets unverbindlich. Eine Haftung hierfür erfolgt nur 1 wenn die Beratung verbindlich und schriftlich erfolgt ist.

7.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7.6 Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

7.7 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist gilt diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

8. Verjährung

8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

8.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln; er ist insbesondere verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahl zu sichern und zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im

Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

9.4 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

9.5 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in eine unbewegliche Sache (a) eines Dritten oder (b) des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen (a) den Dritten oder (b) den Erwerber im Falle der Veräußerung entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung eines dinglichen Pfandrechts, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 9.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

9.6 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 9.3 oder 9.4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

9.7 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 9.3 und 9.4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

9.8 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter verpflichtet sich der Käufer schon jetzt den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen um Sicherungsrechte geltend zu machen.

9.9 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

9.10 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

10. weitere Bestimmungen

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zur Geschäftsabwicklung erhebt, verarbeitet und nutzt.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig (z.B. rechtswidrig oder sonst nicht durchsetzbar) sein, beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine einvernehmlich vereinbarte gesetzlich gültige Bestimmung ersetzt, die eine ähnliche und gültige wirtschaftliche und rechtliche Auswirkung hat. Dasselbe gilt für etwaige Lücken oder Auslassungen in den AGB.

Stand 03.05.2019, H. Janssen & Co. KG